

Präambel

Bettina Heüveldop starb 2019 mit jungen 63 Jahren an Krebs. Sie war bis zum Schluss ein optimistischer Mensch und überzeugt davon, dass mit ihrem Geld Gutes bewirkt werden kann. Glückliche Umstände hatten ihr zu einem gewissen Vermögen verholfen. Sie erlag jedoch nie der Versuchung, dieses einfach zu verleben. Mit viel persönlichem Engagement hat sie es verwaltet, um es dann an die Menschen weitergeben zu können, die nicht so viele Möglichkeiten haben wie sie hatte.

Zwei Aspekte lagen der Stifterin Bettina Heüveldop besonders am Herzen:

Bildung – als Grundlage für unser aller Wohlstand und als Entwicklungschance des Einzelnen.

Es war ihr bewusst, dass sie die Diskrepanzen im Bildungssystem und der Gesellschaft nicht beseitigen kann. Durch Förderung von Bildungsmaßnahmen im weitesten Sinne wollte sie aber zumindest einigen Menschen Bildung, Ausbildung oder Weiterbildung ermöglichen. Schon bei der frühen Förderung in Krippe und Kita bis hin zur Erwachsenenbildung sollten die Menschen ihre Potentiale ausschöpfen können.

Bildungsgerechtigkeit ist nicht eingelöst, Anspruch und Wirklichkeit driften auseinander. Bildung sollte nicht an finanziellen Hürden scheitern.

Bettina Heüveldop ist im Umfeld einer humanistischen Bildung aufgewachsen und konnte sich gut mit den Ideen von Wilhelm von Humboldt identifizieren.

Der Begriff Bildung ist hier sehr vielschichtig zu sehen. Begriffe wie Wissen, Intellektualität und Kultiviertheit stehen für Bildung – doch auch die individuelle Persönlichkeit spielt eine große Rolle. Nach dem Humboldt'schen Bildungsideal ist Bildung also mehr als die reine Aneignung von Wissen. Wertebildung, Kreativität, Individualität und Persönlichkeit sowie die Entwicklung von Talenten spielen eine ebenso große Rolle. Bildung als ein Prozess der Individualisierung, durch den der Mensch seine umfassende Persönlichkeit ausbilden kann.

Auch der Philosoph Henning Kössler gibt eine dem Sinn der Stiftung entsprechende Beschreibung von Bildung, nämlich als den „Erwerb eines Systems moralisch erwünschter Einstellungen durch die Vermittlung und Aneignung von Wissen derart, dass Menschen im Bezugssystem ihrer geschichtlich-gesellschaftlichen Welt wählend, wertend und Stellung nehmend ihren Standort definieren, Persönlichkeitsprofil bekommen und Lebens- und Handlungsorientierung gewinnen“.

In diesem umfassenden Sinne soll die Stiftung tätig werden und in erster Linie Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Bildung ermöglichen.

Wohnen und Leben – Bettina Heüveldop hat ihr Wunschprojekt immer „Dorf“ genannt, mit all seinen positiven Assoziationen und Aspekten. Auch für sich selbst hatte sie sich gut vorstellen können, einmal in einem derartigen Projekt zu wohnen, in dem die vielfältigen Gesichtspunkte von Gemeinschaft- mit sozialen und ökologischen Aspekten verknüpft sind.

Ein Dorf ist erst mal ein Ort der vielen Generationen - vom Säugling bis zum Greis. Dort leben Menschen mit den unterschiedlichsten kulturellen Hintergründen, finanziellen Möglichkeiten, Fähigkeiten, Erfahrungen, Interessen, Bedürfnissen wie auch körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen. Im Dorf findet sich die gesamte Vielfalt, die unsere Gesellschaft ausmacht.

Das Projekt wird aber keine zufällige Ansammlung von Menschen sein. Hier ist man nicht

einfach „nur“ Nachbar, sondern Teil des Ganzen. Es kommen Menschen zusammen, welche optimaler Weise ähnliche Eigenschaften bzw. Interessen mitbringen. Sie sind offen, sich für Gemeinschaftsbelange zu engagieren, bringen sich mit ihren persönlichen Ressourcen ein und unterstützen und helfen sich auch gegenseitig. Die Achtung, Wertschätzung, Toleranz und Akzeptanz in jeder Hinsicht sind die Grundlage für den Umgang miteinander.

Das Projekt ist eine umfassende Wohn-, Lebens-, Erfahrungs-, Austausch- und Lerngemeinschaft mit besonderem Augenmerk auf soziale Aspekte. Die Bewohner pflegen die Gemeinschaft und übernehmen zusammen Verantwortung. Insbesondere willkommen sind Menschen, die der Fürsorge bedürfen.

Ein Projekt wie dieses ist keine Insel und so geht hier auch um die Förderung des raumübergreifenden Gemeinschaftslebens z.B. durch Patenschaften oder Kooperationen mit Kitas, Schulen, Seniorenheimen, Sport- oder Kulturvereinen im sozialen Umfeld des Projekts.

Besonders am Herzen lag der Stifterin eine ökologische und nachhaltige Bauweise mit möglichst natürlichen Baustoffen. Dabei dachte sie auch an die Erprobung neuer Verfahren und Materialien in einem Musterhaus. Auch in diesem Haus werden Menschen wohnen, um so den Nachweis der Machbarkeit und Wirksamkeit zu erbringen.

Weitere Aufgaben der Stiftung sind u.a. auch die Gründung und Förderung von Vereinen und Institutionen, welche die Projekte direkt unterstützen und/oder nach den gesetzlichen Regeln gemeinnützig oder sozial tätig sind.

Die Stiftung ist außerdem aktiv bei der Akquise von Geld- und Sachmitteln und der Publikation ihrer Ideen und Grundsätze in den Medien und anderen öffentlichen Plattformen.

§ 1 Namen, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen

Bettina Heüveldop Stiftung

-lernen, leben und wohnen-

2. Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster/Westfalen.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung soll sein
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
 - die Förderung der Jugend-, - und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
 - die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO) und
 - die selbstlose Unterstützung von Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes (§ 53 Nr. 2 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Ausschüttung von Geldern als Verbrauchsmittel an andere Stiftungen, Organisationen, Verbände, Vereine usw. i. S. d. § 58 Nr. 1 AO und die Unterstützung von Einzelpersonen, welche die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen. Voraussetzung ist, dass die so geförderten Maßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen Gemeinnützigkeitsregelungen, der Satzung und dem vom Vorstand und/oder Kuratorium zu erstellenden „Vergabeordnung/Kriterienkatalog“ stehen;
 - Fördernde und unterstützende Angebote bereitstellen, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren

- Unterstützung in allen Belangen zur Ermöglichung einer kulturell, sozial, ökonomisch und rechtlich gleichberechtigten Teilhabe an den gesellschaftlichen Prozessen
- Förderung durch Angebote zur schulischen Verbesserung sowie der Begabtenförderung mit Zuschüssen zu Lernmitteln,
- Digitale Bildung—mit technischer. Ausstattung, Aus – und Weiterbildung, Qualifizierungsangebote, kritischer Umgang mit Medien
- Ermöglichung der Teilhabe durch Finanzierung von (beispielhafte Aufzählung):
 - a. **Kultur**-- mit dem Besuch von Ausstellungen, Lesungen, Theater, Konzerte,
 - b. **Sport** -- mit Vereinsbeiträgen, Zuschüssen zu Trainingslagern, Ausrüstung,
 - c. **Musik**-- mit Equipment und Unterricht,
 - d. **Kreativität** – Malen, Basteln, handwerkliche Arbeiten,
 - e. **Freizeitaktivitäten** – Ausflüge, Exkursionen, Ferienfreizeiten
- Aufbau und Betreuung eines Netzwerkes von Patenschaften für Kinder und Jugendliche zur Begleitung in schwierigen Situationen,
- Erhalt und Ausbau der örtlichen Angebotsstruktur für Kinder und Jugendliche
- Öffentlichkeitsarbeit mit und über alle Medien um bei den Menschen gesellschaftlich das Bewusstsein über für die Situation und Probleme von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft und die Notwendigkeit, der Verbesserung deren Lebensumstände zu wecken.
- die Förderung Errichtung und Trägerschaft von bevorzugt im Raum Münster liegenden Einrichtungen zum Thema Bildung von Kindern und Jugendlichen, integrierte Wohnen und Leben als Maßnahmen der Jugend- und Altenhilfe sowie zur Unterstützung von hilfsbedürftigen oder wirtschaftlich bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO;
- die Forschung im Bereich der ökologischen und energetisch optimierten Bauweise, wofür anhand von mit natürlichen Baustoffen errichteten „Musterhäusern“ nach wissenschaftlichen Grundsätzen sowohl die Auswirkungen auf Umwelt- und Klimaschutz und die Verbesserung des Wohnklimas als auch die Möglichkeiten flexibler Raumkonzepte zur Anpassung an unterschiedliche Lebenssituationen (Familie, Alter, Behinderung) und Bedarfe insbesondere auch unter dem Aspekt des Flächenverbrauchs erforscht werden sollen. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, beispielsweise im Rahmen von Schulungen und Demonstrationen.
- die Planung, Betreuung und Hilfen zu Wohnprojekten wie z.B. durch Zuschüsse zu ökologischen Gemeinschaftsprojekten, die wie z.B. Gärten oder Streuobstwiesen einer Flächenversiegelung vorbeugen und der Sicherung der Artenvielfalt dienen, zu sozialen Aktivitäten wie die Betreuung

von Kindern, Alten und Kranken und zu allem, was bevorzugt im Raum Münster das gemeinschaftliche Leben und das erforderliche Engagement für die Gemeinschaft fördert.

4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
5. Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Umfang realisiert werden. Sofern die gleichzeitige Erfüllung aller Stiftungszwecke aus finanziellen Gründen nicht realisiert ist, hat der Stiftungsvorstand mit Unterstützung des Kuratoriums den Fokus auf den Bereich der Bildung (§ 2 Abs. 2 dritter Spiegelstrich) zu legen.

§ 3 Stiftungsvermögen, gemeinnützige Mittelverwendung

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es kann durch hierzu bestimmte, nachfolgende Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.
2. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Grundstockvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Grundstockvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Das sonstige Vermögen kann unmittelbar zur Zweckerfüllung verbraucht werden.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowohl dem Grundstockvermögen als auch dem sonstigen Vermögen zuführen. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Freie Rücklagen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
7. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand (§§ 5–7) und das Kuratorium (§§ 8–10). Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Organmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder abzuschließen.

§ 5 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer und höchstens drei Personen. Seine ersten Mitglieder sind im Stiftungsgeschäft bestimmt. Im Übrigen ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl (Abs. 3). Besteht der Vorstand aus mehreren Personen so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Solange der im Stiftungsgeschäfts benannte Vorstand als Vorstand der Stiftung tätig ist, ist er auch der Vorsitzende des Vorstandes. Nach dem Ausscheiden des im Stiftungsgeschäftes bestimmten Vorstandes besteht der Vorstand immer aus drei Personen.
2. Der im Stiftungsgeschäft bestimmte Vorstand benennt die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie seinen eigenen Nachfolger im Vorstand. Nach Ausscheiden des im Stiftungsgeschäfts bestimmten Vorstandes gilt: Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, benennen die verbleibenden Mitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger. Ist die Benennung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden erfolgt, wird der Nachfolger durch das Kuratorium mit einfacher Mehrheit benannt. Dies gilt auch, wenn der im Stiftungsgeschäft bestimmte Vorstand ausscheidet, ohne seinen Nachfolger benannt zu haben.
3. Mitglieder des Vorstandes sollen mit Erreichen des 75. Lebensjahres ihr Amt niederlegen. Vorstandsmitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Vorstandsmitglied
 - a) sein Amt niederlegt, unter Betreuung gestellt wird, seine Geschäftsunfähigkeit festgestellt wird oder verstirbt;
 - b) das 85. Lebensjahr vollendet;
 - c) aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Kuratoriums abberufen wird. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
 - d) Buchstabe b) gilt nicht für den im Stiftungsgeschäft bestimmten ersten Vorstand.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Der Stifter gehört dem Vorstand grundsätzlich auf Lebenszeit an (vgl. Abs. § 3).
5. Der Vorsitzende kann ein hauptamtliches Vorstandsmitglied sein. Ein Vorstandsmitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Eine angemessene Vergütung kann, sofern es die wirtschaftliche Situation der Stiftung zulässt, in Anlehnung an § 55 Abs. 1 Abgabeordnung (AO), erfolgen. Näheres regelt die Vergütungsordnung (siehe § § 65).

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende ist zur Vertretung der Stiftung allein vertretungsberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung wird die Stiftung bei einem zweiköpfigen Vorstand durch das andere Vorstandsmitglied alleine bzw. bei einem dreiköpfigen Vorstand durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand hat den Willen des Stifters im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung so wirksam wie möglich zu erfüllen.
3. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - d. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Festsetzung dessen Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - e. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12 dieser Satzung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zu bestellen und nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche sowie sonstige fachliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen. Ein Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
5. Der Vorstand kann eine Vergütungsordnung erstellen und anpassen. Jede Änderung und Neufassung der Vergütungsordnung ist mit der Finanzverwaltung abzustimmen, durch das Kuratorium zu bestätigen und bei der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und sämtliche Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

3. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand auch durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
4. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden; an Sitzungen kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort (Onlinemeeting) teilgenommen werden; die technischen Voraussetzungen hierfür sind auf Verlangen zu schaffen. Umlaufbeschlüsse sind nicht zulässig für die Bestellung und Abberufung von Vorstandmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 11 und 12 dieser Satzung.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang in Schriftform widerspricht.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl (Abs. 3).
2. Mitglieder des Kuratoriums sollen mit Erreichen des 75. Lebensjahres ihr Amt niederlegen. Mitglieder des Kuratoriums scheidern mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Mitglied
 - a. sein Amt niederlegt, unter Betreuung gestellt wird, seine Geschäftsunfähigkeit festgestellt wird oder verstirbt,
 - b. das 85. Lebensjahr vollendet,
 - c. aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Kuratoriumsmitglieder mit Zustimmung des Vorstands abberufen wird. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, benennen die verbleibenden Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger.
4. Im unwahrscheinlichen Fall, dass dem Kuratorium kein Mitglied mehr anhängig ist, bestimmt der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss eine dem Vorstand nicht angehörige Person zum Kuratoriumsmitglied. Diese ergänzt dann das Organ nach 1.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Das Kuratorium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
7. Das Kuratorium sollte ehrenamtlich tätig sein. Wenn es die wirtschaftliche Situation der Stiftung zulässt können Mitglieder des Gremiums eine Vergütung i. H. d. Ehrenamtszuschale erhalten.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung. Es tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

2. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge.
3. Dem Kuratorium obliegen auch
 - a. die Feststellung der vom Vorstand vorgelegten Jahresabrechnung, Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
 - b. die Entlastung des Vorstands und
 - c. die Beschlussfassungen im Rahmen des § 5 und des § 12.

§ 10 Geschäftsgang des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zu sämtlichen Kuratoriumssitzungen zu laden und haben ein Teilnahmerecht. Sie sollen vor den Entscheidungen des Kuratoriums gehört werden, haben aber kein Stimmrecht.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle zu ladenden Teilnehmer (Abs. 1 und 2) anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
4. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich jedoch aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
5. Beschlüsse des Kuratoriums können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden; an Sitzungen kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort (Onlinemeeting) teilgenommen werden, die technischen Voraussetzungen hierfür sind auf Verlangen zu schaffen. Umlaufbeschlüsse sind nicht zulässig für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 12 dieser Satzung.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und Vorstandes (Abs. 1 und 2) zur Kenntnis zu bringen. Sie gelten als genehmigt, wenn keiner von ihnen (Abs. 1 und 2) innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang in Schriftform widerspricht.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können durch den Vorstand beschlossen werden, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde, sofern das Bundes- bzw. Landestiftungsrecht nicht Abweichendes vorsieht. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
2. Der Stiftungsvorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die begünstigte Einrichtung wird durch Beschluss des Stiftungsvorstands mit Zustimmung des Kuratoriums bestimmt. Die Vermögensübertragung darf erst nach Zustimmung der Stiftungsbehörde und der zuständigen Finanzbehörde erfolgen.

§ 13 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

1. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
2. Der Jahresabschluss ist ihr unaufgefordert vorzulegen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsbehörde

1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 16 In Krafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Aushändigung bzw. der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.